

Schluß-Urtheil: Die vorhandenen biblischen Bilder kommen den Behelfen, welche andere Zweige des Volksschulunterrichtes zur Verfügung haben, nicht nach, sie entsprechen nicht durchgängig den berechtigten Anforderungen des Catecheten. — Solange Catechet und Künstler von der Spekulation einer Verlagshandlung abhängig sind, werden wir kaum ein Werk erhalten, das den gestellten Anforderungen entspricht. Wir glauben, da müssen andere Kreise bestimmd eingreifen, diejenigen nämlich, welche zu wachen haben, daß die Schule allen ihren Aufgaben gerecht werden kann.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Mitwirkung zur Sünde.) Eine barmherzige Schwester pflegt die Kranken in einem Hospitale, in welchem Kranken aller Confessionen Aufnahme finden. Wenn es mit protestantischen Kranken zu Ende geht, fordert sie auch diese in gleicher Weise wie die Katholiken auf, durch ihren akatholischen Religionsdiener sich die Tröstungen ihrer Religion spenden zu lassen. Wenn die Kranken es verlangen, ruft sie jedesmal diesen akatholischen Geistlichen, daß er den Kranken das Abendmahl (?) spende. Wenn der Pseudominister erscheint, so hilft sie demselben beim Anlegen seiner Amtstracht und assistirt ihm auch bei seinen geistlichen Functionen.

Es entsteht die Frage, ob ihr dies erlaubt sei.

Es handelt sich in unserem Falle um ein dreifaches, um Aergerniß (scandalum), Mitwirkung (cooperatio), und Gemeinschaft in Sachen der Religion (communicatio in sacris). Aergerniß ist eine ungehörige, sinnfällige Handlung, welche dem Nächsten Anlaß zum geistlichen Falle (zur Sünde) gibt. Es begeht aber die Sünde des Aergernisses auch derjenige, welcher den Nächsten zu einer Sünde auffordert, zu welcher derselbe bereits disponirt ist; denn es ist schwerer actuell zu sündigen, als zur Sünde disponirt zu sein (Alphons. I 3 n. 47) Es ist aber auch unerlaubt,emand, der sich in gutem Glauben betreffs der Erlaubtheit einer Handlung befindet, zu dieser Handlung zu verleiten, wenn die Handlung materiell schlecht ist; wenn auch nicht streng wegen des Aergernisses — ein solches ist nicht vorhanden — wohl aber deswegen, weil man Niemand, der actu unter dem Geseze steht, zu einer auch rein materiellen Uebertretung des Gesezes verleiten darf. Dies gilt besonders vom Naturgesetze, zu dessen Uebertretung nicht einmal Unmündige und des Vernunftgebrauches Unmächtige verleitet werden dürfen. — Aber auch die Mitwirkung zur Sünde und die Theilnahme an der sündhaften Handlung des Nächsten, deren Hauptursache der Andere ist, ist ebenfalls unerlaubt; die formelle, die

ein Eingehen auf die sündhafte Intention des Nächsten in sich schließt, ist unter allen Umständen sündhaft. Die materielle, welche nur zur äusseren, sündhaften Handlung mitwirkt, ohne deren Sündhaftigkeit zu approbiren, ist nur dann erlaubt, wenn eine verhältnismässige, gerechte Ursache dazu vorhanden, die Handlung selbst gut oder indifferent ist. Die Ursache muß um so wichtiger sein, je näher die Mitwirkung, je schwerer die Sünde, zu der man mitwirkt, je nothwendiger die Mitwirkung ist, je sicherer ohne die Mitwirkung die Handlung unterbleibt. Darum kann die Mitwirkung zu Sünden, welche in nächster Weise den Bestand der kirchlichen oder staatlichen Gemeinschaft bedrohen, niemals erlaubt sein, weil es keine gerechte Ursache d. h. kein privates Gut geben kann, das nicht dem Wohle der Kirche oder des Staates weichen müsste. Darum ist eine wichtigere Ursache nöthig, um zu Sünden gegen die Gerechtigkeit mit wirken zu dürfen, als zu Sünden gegen andere Gebote; denn hier muß nicht bloß die Sünde, zu der man mitwirkt, sondern auch der Schaden des Dritten nach den Regeln der geordneten Liebe compensirt werden. Darum entschuldigt in der Regel eine geringere Ursache, wo die Handlung auch ohne die Mitwirkung geschieht oder Andere an meiner Stelle die Mitwirkung leisten. (Unrichtig ist die Behauptung, daß in diesem Falle eine weitere Ursache überhaupt nicht nöthig sei). Endlich ist unerlaubt die communicatio in sacris cum haereticis, d. i. die Gemeinschaft mit Häretikern in solchen Dingen, die zur Religion gehören; deswegen ist es unerlaubt, an den Culthandlungen Andersgläubiger als solchen (nicht etwa aus bloßer Neugierde) Anteil zu nehmen; aber ebenso auch Andersgläubige zur Theilnahme an den religiösen Gütern und Rechten der Katholiken beizuziehen; denn in der communicatio in sacris liegt nach Scavini II. n. 820 die Gefahr der Verführung oder des Vergnüffses oder eine äußere Approbation des falschen Cultus.

Auf Grund dieser Principien schreiten wir zur Lösung der gestellten Fragen. Die barmherzige Schwester darf offenbar nicht den Sterbenden auffordern, sich durch den akatholischen Religionsdiener die Mittel seiner Religion spenden zu lassen; denn sie fordert hier zu einem wenigstens materiell sündhaften Acte eines häretischen Cultus auf, gibt dadurch leicht zu dem Gedanken Anlaß, als ob auch der Katholik alle Religionen für gleich gut erachte. Was sie aber thun kann, ist, daß sie den Kranken an die Gefahr, in der er sich befindet, mahnt, ihn auffordert, an das Heil seiner Seele zu denken; ihm, wenn der Kranke es gestattet oder wünscht, die Uebung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Reue, besonders der vollkommenen, der Gleichförmigkeit und Ergebung in den göttlichen Willen vorbetet. Durch diese inneren Acte gelangt

dann vielleicht der Kranke, welcher bona fide im Irrthum sich befindet, zur Rechtfertigung und zur Seligkeit.

Man kann gegen unsere Entscheidung nicht einwenden, daß vielleicht der Kranke gerade durch das Erscheinen des akatholischen Religionsdieners, zu welchem er Vertrauen hat, und durch dessen Zusprache besser zu den inneren Acten angeregt werde; es darf eben niemals etwas Schlechtes geschehen, um einen guten Zweck zu erreichen.

Was die zweite Frage angeht, ob es erlaubt sei, einen minister haereticus zum Sterbenden zu rufen, damit er seine Culthandlungen an ihm vollziehe, so haben wir eine Entscheidung der Congreg. Inquis. v. 15. März 1848, welche gefragt, ob dieß den in einem Krankenhouse dienenden Nonnen erlaubt sei, antwortete, es sei nicht erlaubt, sie sollten sich rein passiv verhalten. Die Entscheidung rechtfertigt sich von selbst; denn einen akatholischen Religionsdienner ausdrücklich dazu einzuladen, daß er seine Funktionen ausübe, heißt nichts anderes als eine (wenigstens materielle) Sünde von ihm verlangen, was immer unerlaubt ist. Dagegen ist es eine materielle Mitwirkung, einem minister acatholice einfach zu sagen, es befände sich im Krankenhouse ein sterbender Akatholik, der seine Anwesenheit wünsche, auch wenn man voraus sieht, daß er seine Functionen üben werde. Diese Art von Mitwirkung ist zwar ziemlich entfernt, aber doch nothwendig, damit der Andere seine Functionen überhaupt vornehmen könne; dabei handelt es sich um das Seelenheil des sterbenden Kranken, der vielleicht gerade durch das Vertrauen auf diese äußerer Acte des minister acatholice von den inneren Acten der Reue u. s. w. abgehalten wird. Daher verlangen wir mit Lehmkohl I. n. 653 zur Erlaubtheit dieser Mitwirkung eine „causa omnino gravis“, die man nicht sowohl in persönlichen Nachtheilen oder Belästigungen, als im öffentlichen Wohl (bonum publicum) zu suchen hat, insoferne durch die Verweigerung einer solchen Nachricht die katholische Religion öffentlich gehässig, den Nonnen die Gelegenheit genommen würde, viel Gutes zu wirken.

Was die weiteren angeführten Dienstleistungen angeht, so kann offenbar die barnherzige Schwester nicht förmlich und eigentlich die Stelle einer Sacristanin für den akatholischen Minister versehen, noch weniger etwa an Stelle des Kirchendieners gemeinschaftlich mit demselben die üblichen Gebete u. s. w. verrichten; denn das wäre eine communicatio in sacris, die niemals erlaubt sein kann. Daß sie dem akatholischen Religionsdienner beim An- und Auskleiden hilft, kann secluso scandalo den Charakter einer rein äußerer Dienstleistung der Freundlichkeit und Höflichkeit an sich tragen und ist insoferne nicht unerlaubt; doch würden wir auch hierin eine gewisse Zurückhaltung lieber sehen, als eine zu große Dienstfertigkeit.

Lehmkuhl I. c. wirft hier die Frage auf, ob es erlaubt sei, unter ähnlichen Umständen für einen minister acatholicus den Tisch herzurichten, an dem er seine Functionen vornimmt, ebenso bei den Functionen selbst ihm Brod und Wein zu reichen. Da in beiden Fällen die Mitwirkung eine ziemlich nahe ist, so fordert er als nothwendig und hinreichend zur Erlaubtheit dieser Mitwirkung auch hier eine causa omnino gravis und zwar publica (oder wenigstens ein „valde grave“ incommodum privatum). Diese Entscheidung ist wohl richtig, was den ersten Theil, die Zurichtung des Tisches angeht; für den zweiten Theil aber, die Darreichung von Brod und Wein beim Ritus selbst, wenn sie überhaupt jemals in praxi erlaubt sein kann, ist offenbar eine noch bedeutendere Ursache nothwendig. Die Schwierigkeit kann und muß, wie Lehmkuhl richtig bemerkt, dadurch gemindert werden, daß man nicht erst unmittelbar beim Ritus selbst diese Dienste leistet, sondern die Sachen vorher schon alle zurichtet und aufstellt, wodurch die Mitwirkung entfernt wird. Ebenso zutreffend ist die Bemerkung, daß diese Dienste weder vom minister acatholicus gefordert, noch von einem Katholiken geleistet werden dürfen als ein Zeichen des Indifferentismus oder der Gleichstellung und Einheit beider Bekenntnisse.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

II. (Ein sündeloser Pönitent.) Caja beichtet nach der üblichen Einleitung nichts anderes, als daß sie sich recht viel um ihren Lebensunterhalt kümmern und sorgen müsse. Auf die Frage, ob sie dabei unwillig oder ungeduldig geworden, erhielt der Beichtvater eine ganz entschieden verneinende Antwort. Nun stellt er verschiedene andere Fragen sowohl in Bezug auf ihr Verhalten seit der letzten Beicht, als auch in Bezug auf ihr früheres Leben. Alles ist vergebens. Mit einem Worte, Caja scheint sündelos. Was ist zu thun?

Um eine allgemeine Regel aufzustellen für die Fälle, wo ein Pönitent keine einzelne Sünde bekennet, referiren wir die Weisung des P. Reuter S. J. in seinem vielgelesenen Neo-Confessarius. Wenn der religiös Ungebildete (zu diesen ist ja Caja zu zählen, wie wir voraussetzen) über keine einzelne Sünde sich anklagt; wie wenn er sagt: Ich weiß nichts; Sünder sind wir freilich Alle und Aehnliches, so frage man ihn über specielle Sünden aus, wie man Kinder zu fragen pflegt. Findet man keine Materie seit der letzten Absolution, so erforsche man das frühere Leben; führt auch dieses zu keinem Resultate, so forsche man, ob die Bekenntniss jener Glaubensgeheimnisse vorhanden ist, die zu wissen unumgänglich nothwendig ist (necessitate medii), denn man muß mit Grund diese crasseste Unkenntniß vermuthen. Weiß er diese Geheimnisse wirklich nicht